

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung sind die Staatsämter für Finanzen, für Justiz sowie für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Die Salzburger Landesversammlung hat am 13. Dezember 1918 beschlossen, von der Ausgabe eines Landesanlehens mittels Teilschuldverschreibungen abzusehen und nach erfolgter Genehmigung der Statuten der Kommunalkreditanstalt für das Land Salzburg bei dieser ein Darlehen im Betrage von 14 Millionen Kronen aufzunehmen.

Der deutschösterreichische Staatsrat hat hierauf in seiner Sitzung vom 20. Februar 1919 den Statuten der erwähnten Kommunalkreditanstalt sowie auch der beschlossenen Darlehensaufnahme des Landes Salzburg bei dieser Anstalt seine Genehmigung erteilt.

Da sonach die Grundlage für das Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 36, mit welchem für die vom Lande Salzburg auszugebenden Teilschuldverschreibungen die Bürgschaft vor- gesehen wurde, weggefallen ist, wäre dieses Gesetz nunmehr wieder förmlich außer Kraft zu setzen.